



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich 02 - Finanzservice
Eingang
21. April 2020
Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
21. April 2020
Bürgermeister und Beigeordneter
für Finanzen und Vermögen

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
20. April 2020
Anlagen

erl.
Ø BM/Bg II
FB 02
b. Antw.
Vorber.

Landeshauptstadt Magdeburg
39090 Magdeburg

**Umlage von Gewässerunterhaltungskosten
Widerspruch vom 28.02.2020 gegen die Beschlüsse des Stadtrates
vom 23.01.2020 und 20.02.2020
Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung**

Ich nehme Bezug auf den mir am 04.03.2020 übergebenen Widerspruch des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg vom 28.02.2020 nach § 65 Abs.3 KVG LSA gegen die Beschlüsse des Stadtrates vom 23.01.2020 und 20.02.2020.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 23.01.2020 und 20.02.2020 die Beschlussfassung abgelehnt, zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten für Gewässer I. und II. Ordnung eine satzungsmäßige Gebühr gegenüber den Grundstückseigentümern ab dem Jahr 2021 zu erheben. Dagegen wurde durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg Widerspruch nach § 65 Abs.3 KVG LSA erhoben. Mit Schreiben vom 04.03.2020 wurde unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt.

Nach derzeitiger Aktenlage stellen sich die abgelehnten Beschlussfassungen als rechtswidrig und damit der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 65 Abs.3 KVG LSA als begründet dar. Ich möchte hierzu folgende Hinweise geben:

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), kann eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde, die Mitglied eines Unterhaltungsverbandes ist, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der

307
Ø Bg II
9.4.2020

Halle ,
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.7.4-01710
Bearbeitet von:
Frau Bennwitz-Ahrndt

kathrin.bennwitz-ahrndt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 1448
Fax: (0345) 514- 1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.

Unter Beachtung der Entscheidung vom Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt vom 30.06.2015 (Az. LVG 3/14) steht den Kommunen kein Wahlrecht zu. Sie sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet. Das Gericht hat mit der vorgenannten Entscheidung klargestellt, dass § 56 Abs.1 WG LSA den Gemeinden zwar das Recht einräumt, anstelle der Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer eine andere Finanzierungsart zu wählen, dass aber der Verzicht auf die Beitragsumlagen einen Verstoß gegen den Art. 87 Abs. 3 Landesverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) gebotenen Mehrbelastungsausgleich darstellt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze § 98 KVG LSA in Verbindung mit dem Ziel der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune ist eine Erhebung der Verbandsbeiträge im Sinne des Kommunalabgabengesetzes unabdingbar.

Durch die Kommune ist der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung zu wahren. Gemäß § 99 Abs. 2 S. 1 KVG LSA hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten und nach Nr. 2 im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Entgelte sind in dem Fall Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, privatrechtliche Entgelte und Beiträge (vgl. Kommentar zur GO LSA – Klang/ Gundlach/ Kirchmer, Seite: 440/441 Rdnr.: 4). Die Umlage ist zwar kein Entgelt besitzt aber Entgeltcharakter und geht den allgemeinen Deckungsmitteln vor. Es gilt hier der Grundsatz, dass die Gemeinde eine Umlageerhebung vor einer Steuererhebung umzusetzen hat (vgl. Kommentar zur GO LSA – Klang/ Gundlach/ Kirchmer, Seite: 442 Rdnr.: 5 in analoger Anwendung). Diese Auffassung ist durch das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit der Entscheidung vom 30.06.2015 (Az. LVG 3/14) bestätigt wurden. Gemäß § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (LVerfGG) binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane, alle Gerichte und Behörden des Landes

Ich beabsichtige eine Beanstandung der abgelehnten Beschlussfassungen vorzunehmen und gebe Ihnen hierzu nach § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs.1 VwVfG die Gelegenheit sich bis zum 10.06.2020 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Auftrag


Staggenborg

4